

Richtlinien für die Vergabe von Projektmitteln zur Quartiersarbeit

Vergaberahmen

Der Rat der Stadt Osnabrück hat mit Haushaltsbeschluss vom 12.06.2018 festgelegt, dass Fördermittel im Produkt „Bürgerservice“ für Kleinprojekte und Maßnahmen der Quartiersarbeit und Quartiersentwicklung bzw. der vernetzten und vernetzenden Nachbarschaftsarbeit im Stadtteil zur Verfügung gestellt werden.

Ziel der Förderung ist es, die Quartiersbewohnerinnen und -bewohner, als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ aktiv an einer zukunftsfesten Gestaltung ihres Stadtteils bzw. Quartiers zu beteiligen. Hierbei bezeichnet Quartier ein Gebiet, das von seinem Bewohner*innen als sozialräumliche Einheit (des Wohnens, der Versorgung, der Begegnung) wahrgenommen wird. Ein Quartier kann kleiner sein als ein Stadtteil oder es kann Stadtteilgrenzen überschreiten. Gute Stadtteilentwicklung muss neben bedarfsgerechter Infrastruktur auch soziale und politische Teilhabe in den Blick nehmen. Sie braucht eine aktive und ambitionierte Zivilgesellschaft, in der sich sowohl lokale Institutionen (Einrichtungen) und Initiativen als auch Einzelpersonen engagieren. Sie braucht Menschen, die sich für ein generationengerechtes Wohnumfeld stark machen, ihre Bedürfnisse einbringen, das vielfältige Leben im Stadtteil gestalten und tragfähige soziale Netzwerke aufbauen. Dadurch entfaltet sich das Potential des bürgerschaftlichen Engagements für die lokale Stadtteilentwicklung und die Stärkung des Zusammenlebens.

Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Osnabrück erstmalig Fördermittel für Quartiersarbeit in Höhe von 10.000 Euro zur Aktivierung und Stärkung des Engagements der Bevölkerung sowie zur Förderung der Kooperation und Vernetzung der Akteure in den Quartieren bereit. Die Fördermittel ermöglichen eine relativ unbürokratische und niedrigschwellige Umsetzung bürgergetragener Konzepte, Projektideen und Aktivitäten für und von unterschiedlichen Zielgruppen im Quartier. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Zielgruppe 60+ mit den ‚Babyboomern‘ als Engagement-Potential und der Zielgruppe 75+ mit den Herausforderungen „Versorgungssicherheit“ und „längst möglicher Verbleib im eigenen Wohnraum“.

Mit Mitteln dieser Förderung können Projekte und Aktivitäten von lokalen Initiativen, Organisationen und Quartiersbewohnerinnen und -bewohnern gefördert werden, die sich auf folgende Handlungsfelder beziehen:

- Förderung / Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Kommunikation und Vernetzung im Quartier
- Stärkung des Zusammenlebens und der Integration
- Stabilisierung und Stärkung von nachbarschaftlichen Beziehungen, inklusive der Schaffung von Unterstützungsstrukturen im Stadtteil
- Stärkung von Stadtteilkultur, Bildung und Organisation von generationenverbindenden Veranstaltungen
- Förderung der Identifikation mit dem Quartier

- Schaffung eines zukunftsfähigen, generationengerechten, barrierefreien Wohnstandortes
- Schaffung und Belebung von Begegnungsorten im Quartier
- Förderung und Verbesserung von Gesundheit, Bewegung und Mobilität

Verfahren

1. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Fördermittel für Quartiersarbeit. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die im Wesentlichen dem o.g. Vergaberahmen entsprechen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt als Voll- oder Anteilsfinanzierung. Über die Vergabe von Fördermitteln, auch hinsichtlich der konkreten Höhe, entscheidet der Fachdienst Bürgerengagement und Seniorenbüro unter Beachtung dieses Verfahrenskonzeptes.

2. Kriterien

Folgende Kriterien liegen der Förderfähigkeit von Projekten, Maßnahmen und Aktivitäten (im Folgenden kurz „Maßnahmen“ genannt) zugrunde:

- Maßnahmen mit Stadtteilbezug, Projektdurchführung grundsätzlich nur auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück
- Zielgruppe der Maßnahmen können grundsätzlich alle Bevölkerungsgruppen im Projektgebiet sein. Ein besonderer Schwerpunkt soll die alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung und die Verhinderung von Einsamkeit und Unterversorgung im Alter sowie generationenverbindende Aktivitäten sein
- Maßnahmen an denen die Bewohnerinnen und Bewohner des Projektgebietes partizipieren: Sie sind nach Möglichkeit in die Projektentwicklung, verpflichtend aber in die Projektumsetzung einzubinden
- Sachkosten (Projekt-, Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit), Aufwandsentschädigungen (z. B. Fahrtkosten), die im Rahmen der Maßnahme entstehen

Folgendes kann nicht gefördert werden bzw. ist von der Förderung ausgeschlossen:

- Finanzierung von Leistungen, auf die Personen einen Rechtsanspruch haben
- Personalkosten (außer Honorar- oder Werkverträge im Projektzeitraum)
- Bauliche Investitionen und Immobilienerwerb
- Kommerzielle Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von Behörden, Organisationen oder Einrichtungen geleistet werden

Weitere zu beachtende Kriterien:

- Die Fördersumme liegt zwischen 500,00 und 2.500,00 €
- Es handelt sich um eine einmalige Förderung einer Maßnahme
- Schriftliche Antragstellung mindestens 1 Monat vor Projektbeginn
- Förderzeitraum ist bezogen auf ein Haushaltsjahr
- Angaben zum § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UstG): Sollte der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, sind im Kosten- und Finanzierungsplan nur die Nettobeträge anzugeben. Die Vorsteuer/ Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, Körperschaften (eingetragene Vereine), Verbände, Kirchengemeinden und Einrichtungen, sowie Stadtteilinitiativen oder Interessenvertretungen (nichtjuristische Personen). Ist ein Gremium der Stadtteilvernetzung (z.B. Runder Tisch, Akteursnetzwerke) vorhanden, sollte dieses über die Maßnahme informiert werden. Hierzu reicht ein kurzer schriftlicher Hinweis.

4. Antragsverfahren

Grundlage für die Entscheidung ist der vom Antragstellenden mindestens 1 Monat vor Projektbeginn eingereichte schriftliche Förderantrag. Dieser ist an den Fachdienst Bürgerengagement und Seniorenbüro der Stadt Osnabrück, Bierstraße 32a, 49074 Osnabrück zu richten. Aus dem Antrag müssen die Ziele, Zielgruppe(n), beabsichtigte Wirkung(en), Projektlaufzeit (Beginn und Ende), das Projektgebiet, die Kosten und die angestrebte Fördersumme ersichtlich sein. Maßnahmen, die vor der Bewilligung begonnen haben, sind nicht förderfähig. Es gelten daneben die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vom 1. Januar 2017.

5. Auszahlung und Abrechnung

Die Fördermittel müssen innerhalb von acht Wochen nach Ende der Maßnahme mit Ausgabebelegen abgerechnet werden. Nach anerkannter Abrechnung wird die Förderung in einer Summe bargeldlos ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Während des Projekt- und Abrechnungszeitraumes besteht die Möglichkeit einmalig vorab Mittel zur Zwischenfinanzierung von anfallenden Kosten anzufordern. Diese Vorauszahlung wird auf den bewilligten Förderbetrag angerechnet.

Die Stadt Osnabrück ist jederzeit berechtigt, die Förderung zu widerrufen. Bereits ausgezahlte jedoch nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen. Nicht benötigte, bewilligte Mittel stehen dann für anderweitige Projekte zur Verfügung.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Fördermittelempfängerin / der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eigenständig auf die Förderung durch die „Projektmittel für Quartiersarbeit“ der Stadt Osnabrück hinzuweisen.

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen der Abwicklung der Projektförderung ist der Fachdienst Bürgerengagement und Seniorenbüro, Bierstraße 32a, 49074 Osnabrück, Telefon: 0541 323 2122

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Osnabrück vom 17.03.2020 in Kraft.